

An die
Präsidentin des Nationalrats
Mag^a Barbara PRAMMER
Parlament
1017 W i e n

GZ: BKA-353.110/0007-I/4/2014

Wien, am 17. Februar 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Schrangl, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. Dezember 2013 unter der **Nr. 258/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Löschung personenbezogener Daten aus öffentlichen Protokollen gerichtet.

Eingangs weise ich darauf hin, dass diese Angelegenheit zum Zeitpunkt der Einbringung der Anfrage (17. Dezember 2013) aufgrund der Entschließung des Bundespräsidenten, BGBl. II Nr. 454/2013, bereits zum Wirkungsbereich des Bundesministers für Verfassung und öffentlichen Dienst gehörte und ich somit dafür nicht zuständig bin. Ich kann aber aufgrund der Befassung der zuständigen Organisationseinheiten im Bundeskanzleramt die Anfrage wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Sind personenbezogene Daten von natürlichen oder juristischen Personen aus Wortprotokollen im E-Net im Sinne des Datenschutzes generell zu streichen bzw. unkenntlich zu machen?*
- *Wenn nein, hat eine natürliche oder juristische Person im Sinne des Datenschutzes ein Recht darauf, auf Antrag solche Daten im E-Net seitens der Behörde löschen oder unkenntlich machen zu lassen?*
- *Welche Möglichkeiten haben natürliche und juristische Personen um ihre personenbezogenen Daten von einer Veröffentlichung auszuschließen?*

Vorweg ist anzumerken, dass die Bezeichnung „E-Net“ nicht gebräuchlich ist. In der Folge wird auf eine Veröffentlichung personenbezogener Daten im Allgemeinen, die auch eine Veröffentlichung solcher Daten im Internet einschließt, eingegangen.

Ich weise darauf hin, dass das Bundeskanzleramt für die im angesprochenen Zusammenhang erforderliche Auslegung des Statuts für die Landeshauptstadt Linz 1992 sowie der OÖ. Gemeindeordnung 1990 nicht zuständig ist.

Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, nach § 1 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000) Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines Anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) genannten Gründen notwendig sind. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

Aus § 1 Abs. 2 DSG 2000 folgt, dass bei der Verwendung von Daten im Hoheitsbereich durch eine „staatliche Behörde“ jedenfalls ein den Vorgaben des § 1 Abs. 2 DSG 2000 entsprechendes, hinreichend präzises Materiengesetz erforderlich ist. Es müsste sich sohin entweder aus einer ausdrücklichen Anordnung oder durch Auslegung des Materiengesetzes anhand der herkömmlichen Interpretationsmethoden die Zulässigkeit der Datenverwendung unzweifelhaft ergeben.

Zum Recht auf Richtigstellung oder Löschung ist zudem anzumerken, dass nach § 27 Abs. 1 DSG 2000 jeder Auftraggeber unrichtige oder entgegen den Bestimmungen des DSG 2000 verarbeitete Daten richtigzustellen oder zu löschen hat, und zwar nach Z 1 dieser Bestimmung aus Eigenem, sobald ihm die Unrichtigkeit von Daten

oder die Unzulässigkeit ihrer Verarbeitung bekannt geworden ist, oder nach Z 2 auf begründeten Antrag des Betroffenen. Der Pflicht zur Richtigstellung nach Z 1 unterliegen nur solche Daten, deren Richtigkeit für den Zweck der Datenanwendung von Bedeutung ist.


Die Regelungen des § 27 Abs. 1 bis 8 DSG 2000 gelten für das gemäß Strafregistergesetz 1968 geführte Strafregister sowie für öffentliche Bücher und Register, die von Auftraggebern des öffentlichen Bereichs geführt werden, nur insoweit, als für die Verpflichtung zur Richtigstellung und Löschung von Amts wegen oder das Verfahren der Durchsetzung und die Zuständigkeit zur Entscheidung über Berichtigungs- und Löschungsanträge von Betroffenen durch Bundesgesetz nicht Anderes bestimmt ist.

Im Anwendungsbereich des DSG 2000 sieht § 28 Abs. 1 DSG 2000 weiters ein Widerspruchsrecht vor, wonach jeder Betroffene – sofern die Verwendung von Daten nicht gesetzlich vorgesehen ist – das Recht hat, gegen die Verwendung seiner Daten wegen Verletzung überwiegender schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, beim Auftraggeber der Datenanwendung Widerspruch zu erheben. Der Auftraggeber hat bei Vorliegen dieser Voraussetzungen die Daten des Betroffenen binnen acht Wochen aus seiner Datenanwendung zu löschen und allfällige Übermittlungen zu unterlassen.

Gegen eine nicht gesetzlich angeordnete Aufnahme in eine öffentlich zugängliche Datenanwendung kann der Betroffene nach § 28 Abs. 2 DSG 2000 jederzeit auch ohne Begründung seines Begehrens Widerspruch erheben. Die Daten sind binnen acht Wochen zu löschen.

Diese Rechte des Betroffenen kommen grundsätzlich sowohl natürlichen als auch juristischen Personen zu.

Der Bundeskanzler:
FAYMANN

Signaturwert	265/AB-XXV-GR - Anfragebeantwortung PY0wFETPDWEYU08UCD-TWqYfBRmW0Cg0Vaghb2Kpp5 DGP+psvSFZGvwPPCjXfW1ZWzB8LmHODYgMtdiKZ+hY0E86vQqld0VlejCLjXJrpmUSp HbK+5e1qYJUrtVCCdzuvTGyO8toHPUoBFy5qWZ+tg0myDmaG/AYtgIZ+OcrappLpP IUwR4Q9ffQjcm2D+yaGLj1B7Zy+YEGmwwkrN2uTk7AhCmjQDirt7xqz52sfad/xJld QYXJ53aax9V+lafc/mu4zAd6nb7pG3Ec0+xp4qwUbuEc7bHeqZDHPajouWldmwX2BSU gNYg7aA==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-02-17T14:02:11+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	